

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Uder
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45 f.), in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und in Verbindung mit § 10 der Satzung über Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Uder vom 29. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Uder beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Uder vom 29. Dezember 2015 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle EUR-Beträge abgerundet.
- (6) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.
- (3) Gebührenbeiträge unter 3,00 EUR werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Stundungen, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners, Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren. Die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung gelten entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Uder vom 14. Juli 1993 außer Kraft.

Uder, 29. Dezember 2015



Martin
Bürgermeister



Anlage

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Uder (Gebührenverzeichnis)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (in EUR)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1.0	Ober - und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten	5,00 bis 250,00				
2.0	Baustelleneinrichtungen, Bauliche Anlagen, Schilder, Pfosten					
2.1	bis 0,4 m ²	2,50 bis 10,00				
2.2	über 0,4 m ²	25,00 bis 50,00		5,00 bis 50,00		
2.3	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.0	5,00 bis 50,00				
2.4	unbefristet		2,50 bis 10,00			
2.5	Gerüste bis zu 10 m Frontlänge einmalig über 10 m Frontlänge einmalig		bis zu 2 Monaten 25,00 für jeden weiteren Monat 10,00 bis zu 2 Monaten 30,00 für jeden weiteren Monat 10,00			
2.6	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen		bis zu 2 Monaten 5,00 bis 50,00 für jeden weiteren Monat 10,00			

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (in EUR)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
2.7	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen soweit nicht unter Gemeingebrauch fallend, - bis zu 30 m ² - über 30 m ² bis zu 50 m ² - über 50 m ² bis zu 100 m ² - für jede weiteren angefangenen 100 m ²		20,00 30,00 60,00 70,00	6,00 10,00 20,00 30,00		
2.8	Lagerung von Material			wie Ziffer 2.7		
2.9	Überfahren von Gehwegen - bis zu 10 m ² - über 10 m ² bis zu 20 m ² - über 20 m ² bis zu 50 m ² - über 50 m ² bis zu 100 m ² - über 100 m ²			8,00 15,00 30,00 50,00 70,00		
2.10	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich rechtlichen Nutzungen) von öffentlichen Flächen (Baugruben)			wie Ziffer 2.7		
3.0	Baulichen Anlagen (Werbeanlagen)					
3.1	Werbeanlagen und Werbeautomaten (einschließlich Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, pro m ² genutzte Fläche - auf Dauer - vorübergehend	25,00 bis 250,00		5,00		10,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (in EUR)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
4.0	Gewerbliche Veranstaltungen					
4.1	Ausstellungswagen und Verkaufsstände			wie Ziffer 2.7		
4.2	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) pro m ² genutzter Fläche - in den Monaten Mai bis September - in der übrigen Jahreszeit		2,00 1,00			
4.3	Werbereiter in einem Abstand von mehr als 0,40 m von der Grundstücksgrenze pro Reiter	20,00	2,00			
4.4	Weihnachtsbaumhandel - je Standplatz bis 50 m ² - je Standplatz über 50 m ²				15,00 30,00	

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Uder wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 1/2016 vom 15. Januar 2016 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Satzung tritt am 16. Januar 2016 in Kraft.